



Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Heidenheim

Feststellung der Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 150 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an fünf aufeinander folgenden Werktagen

Das Landratsamt Heidenheim – Gesundheitsamt teilt mit, dass gem. § 28b Absatz 2 Satz 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und unter entsprechender Anwendung von § 28b Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 1 Satz 3 und 4 IfSG folgende Bekanntmachung ergeht:

Es wird festgestellt, dass die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Heidenheim am 26. Mai 2021 den Schwellenwert von 150 an fünf aufeinander folgenden Werktagen unterschritten hat. Damit tritt ab Freitag, 28. Mai 2021, die in § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b IfSG normierte Maßnahme außer Kraft.

Begründung:

§ 28b Absatz 2 Satz 4, Absatz 2 Satz 1 und Satz 2, Absatz 1 Satz 3 IfSG sieht vor, dass die nach Landesrecht zuständige Behörde in geeigneter Weise den Tag bekannt macht, ab dem die Maßnahme nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b IfSG in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt außer Kraft tritt. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz nach den Berechnungen des Robert Koch-Institutes (RKI) an fünf aufeinander folgenden Werktagen den nach § 28b Absatz 2 Satz 4 IfSG maßgeblichen Schwellenwert von 150 unterschritten hat, tritt die Maßnahme am übernächsten Tag nach der Bekanntmachung außer Kraft.

Die nach baden-württembergischen Landesrecht zuständige Behörde im Sinne des § 28b Absatz 1 Satz 3 IfSG ist gem. § 1 Absatz 6a Satz 1 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV BW) das Gesundheitsamt.

Die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Heidenheim lag nach den Feststellungen des RKI seit Donnerstag, 20. Mai 2021, durchgängig bei unter 150. Somit ist ab Freitag, 28. Mai 2021, die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig, wenn die Maßgaben des § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 1 Buchstabe a und c IfSG beachtet werden, die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche, die Kundin oder der Kunde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Inanspruchnahme der Leistung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt hat und der Betreiber die Kontaktdaten der Kunden, mindestens Name, Vorname, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie den Zeitraum des Aufenthaltes, erhebt.

Diese Feststellung erfolgt rein deklaratorisch und ergibt sich unmittelbar aus dem Verlauf der auf der Website des Robert Koch-Institutes (RKI) dargestellten Sieben-Tage-Inzidenz des Landkreises Heidenheim.

Heidenheim an der Brenz, 26. Mai 2021

gez.

Peter Polta

Landrat